



STATUTEN

des Vereins Kita Schatzchishta

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Kita Schatzchishta» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er ist politisch, kulturell und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Buchs SG am Domizil der Kita Schatzchishta.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Artikel

2 Zweck

Der Verein Kita Schatzchishta bezweckt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde Buchs SG:

- Die Führung einer Kindstagesstätte zur Betreuung von Kindern ab 3 Monaten bis Kindergarteneintritt durch qualifiziertes Personal in einer kindergerechten Umgebung. Das Betreuungsangebot besteht unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Kindern.
- Die Ergänzung und Unterstützung der ausserfamiliären Kinderbetreuung. Das Angebot richtet sich insbesondere an Eltern, Pflegeeltern und Alleinerziehende, die aus sozialen, finanziellen oder familiären Gründen auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind und Wohnsitz in der Gemeinde Buchs haben. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde können das Angebot in Anspruch nehmen, sofern es die Belegungsverhältnisse zulassen. In diesem Fall gilt der jeweilige Vollkostentarif.
- Eine ausschliesslich gemeinnützige Tätigkeit und somit keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

II. Mitglieder

Artikel

3 Mitgliedschaft

Natürliche Personen (als Einzel- oder Familienmitgliedschaft) und Juristische Personen (als Kollektivmitglieder), welche die Ziele und die Interessen des Vereins unterstützen, können Mitglieder des Vereins werden. Über die Vereinsmitglieder wird eine Liste geführt.

Artikel

4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht in allen Fragen, für die eine Abstimmung an der Versammlung erforderlich ist. Sie haben zudem das Recht, Anträge zu stellen. Zu den Pflichten zählt insbesondere die pünktliche Entrichtung des Jahresbeitrages.

Passivmitglieder und Gönner

Natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, können dem Verein als Passivmitglieder oder Gönner beitreten. Passivmitglieder und Gönner verfügen über kein Stimmrecht.

Artikel

5 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt jeweils durch den Vorstand.

Artikel

6 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Verein Kita Schatzchischta erfolgen.

Artikel

7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand nach vorangehender, schriftlicher Kenntnissgabe an das Mitglied in folgenden Fällen erfolgen:

- Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen (Mitgliederbeitrag) nicht nachkommt.
- Wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder notwendig.

Die Beschlüsse zum Ausschluss eines Mitgliedes können durch schriftliche Eingabe an den Präsidenten innert 30 Tagen seit Eröffnung des Vorstandsbeschlusses an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Dem Weiterzug kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Mitgliederversammlung beschliesst endgültig mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Regel ist vorgängig das betroffene Mitglied von der Mitgliederversammlung anzuhören. Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt

ohne Bekanntgabe der Gründe, übereinstimmend mit Art. 72 ZGB.

Artikel 8 Anspruch auf Vermögen

Weder bestehende noch ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden den Jahresbeitrag für das laufende Jahr.

Artikel 9 Beiträge

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder, Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen und Legate
- Mittel der öffentlichen Hand (Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde)
- Unterstützungsbeiträge anderer Institutionen
- Betreuungsbeiträge der Eltern
- Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und dergleichen

Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird wegbedungen.

Artikel 11 Vereins- und Rechnungsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 01. Januar und enden am 31. Dezember.

III. Organisation

Artikel 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie wird einmal jährlich, bis spätestens Ende April einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich deren Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedarf die Änderung der Statuten

eines zwei Drittel Mehrheitsbeschlusses der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder

Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit für die Auflösung des Vereins sind in Art. 21 geregelt.

Zu den Mitgliederversammlungen wird wenigstens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand eingeladen. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor deren Termin schriftlich an den/die Präsidenten/Präsidentin zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann nur über die Geschäfte und Themen abstimmen, die traktandiert und mit der Einladung verschickt worden sind.

Artikel 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/Präsidentin
- Genehmigung des Jahresberichtes der Gesamtleitung Kita
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Vereinsbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Artikel 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme der/des Präsidentin/Präsidenten, welche/r von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Die Gesamtleitung Kita nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Die Angestellten der Kita können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Artikel

16 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein strategisch und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Zweck zu erreichen.

Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten/Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Rahmen einer speziellen Unterschriftenregelung kann das Zeichnungsrecht für bestimmte Geschäfte an die Gesamtleitung Kita oder andere der für die Kita tätigen Personen delegiert werden.

Im Besonderen obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Aufsicht und Unterstützung der Gesamtleitung Kita
- b) Aufsicht über die Einhaltung des Betriebskonzeptes samt Anhängen
- c) Qualitätskontrolle
- d) Festsetzung der Tarife
- e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Spezialkommissionen zu ernennen und diesen einen Teil seiner Befugnisse nach einer von ihm zu treffenden Regelung zu delegieren.

Artikel

17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkundigen Revisoren. Das können Vereinsmitglieder, Mitglieder Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde oder ein Treuhandbüro sein.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Die Revisionsstelle berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie kann Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung beantragen.

Der Bericht nennt die Personen, welche die Revision durchgeführt haben.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 18 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können durch einen zwei Drittel Mehrheitsbeschluss der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Die beantragten Statutenänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu bezeichnen.

Artikel 19 Auflösung

Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Erreicht die Zahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

Die Liquidation wird durch den im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden.

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender Aktivenüberschuss ist vollumfänglich der Politischen Gemeinde Buchs, 9470 Buchs, vertreten durch den jeweiligen Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin, und von diesen einer anderen wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, welche einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt, zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle früheren Fassungen. Sie werden bezüglich aller in ihnen nicht geregelten Fragen ergänzt durch Artikel 60 ff) ZGB

Verein Kita Schatzchishta

Urs Lufi, Präsident
Christine Camenisch, Protokollführerin